

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
SPECIFIC-GROUP AUSTRIA GMBH
FÜR PROJEKTBEZOGENE AUFTRÄGE**

Gültig ab dem 1. Jänner 2016

I. Geltungsbereich

1. Die Lieferungen und Leistungen der "Specific-Group Austria GmbH" (in der Folge „Auftragnehmer“) erfolgen ausschließlich zu den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (in der Folge „AGB“) und den Bestimmungen der jeweils gültigen Preisliste, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Der Auftraggeber erklärt hinsichtlich der Geschäfte und Verträge mit dem Auftragnehmer nicht Konsument, insbesondere nicht im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, zu sein. Sollten sie ausnahmsweise auch Rechtsgeschäften mit Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes zugrunde gelegt werden, gelten sie nur insoweit, als sie nicht zwingenden Bestimmungen widersprechen.
2. Softwaresupport: Es gelten die „Allgemeinen Bedingungen für den Verkauf und die Lieferung von Softwaresupport Leistungen“ in der Ausgabe 2015 des Fachverbandes Unternehmensberatung und Informationstechnologie der Wirtschaftskammer Österreich. Sollten sich Bedingungen mit den AGB des Auftragnehmers überschneiden, so haben die AGB des Auftragnehmers Vorrang.
3. Programmierung: Es gelten die „Allgemeinen Bedingungen für den Verkauf und die Lieferung von Organisations-, Programmierleistungen und Werknutzungsbedingungen von Softwareprodukten“ in der Ausgabe 2015 sowie die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Unternehmensberater in der Ausgabe Juni 2015 der Wirtschaftskammer Österreich. Sollten sich Bedingungen mit den AGB des Auftragnehmers überschneiden, so haben die AGB des Auftragnehmers Vorrang.
4. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird. Dies gilt bis der Auftragnehmer dem Auftraggeber geänderte AGB bekannt gibt. Sofern der Auftragsgeber den geänderten AGB nicht schriftlich und begründet binnen 2 Wochen ab Bekanntgabe widerspricht, gelten die geänderten AGB als angenommen.
5. Entgegenstehende AGB des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn, diese werden vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich anerkannt.
6. Den AGB entgegenstehende bzw. abweichenden Bedingungen und Erklärungen werden nicht anerkannt. Zusagen und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung seitens des Auftragnehmers.

II. Vertragsumfang und Gültigkeit

1. Alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich und firmengemäß gezeichnet werden und verpflichten nur in dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung hiermit ausgeschlossen.
2. Die Wahl von Lieferanten bleibt alleine dem Auftragnehmer überlassen
3. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Auftragnehmers, spätestens jedoch durch die Annahme der Lieferung oder Leistung zustande.
4. Sofern der Auftragsnehmer auf Wunsch des Auftragsgebers Leistungen Dritter vermittelt, kommen diese Verträge ausschließlich zwischen dem Auftraggeber und dem Dritten zu den jeweiligen Geschäftsbedingungen des Dritten zustande. Der Auftragnehmer ist nur für die von ihm selbst erbrachte Leistung verantwortlich.
5. Der Auftragnehmer ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung.
6. Er ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

III. Angebot Kostenvoranschlag

1. Sofern nicht anders vereinbart, sind sämtliche Angebote des Auftragnehmers freibleibend und unverbindlich und verpflichten den Auftraggeber nicht zur Leistung. Technische oder sonstige Änderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.
2. Ebenso sind die in Katalogen, Prospekten, Anzeigen, Preislisten undgl. enthaltene Angaben über die vom Auftraggeber angebotenen Leistungen unverbindlich; maßgeblich sind nur die vom Auftraggeber in der Auftragsbestätigung ausdrücklich bestätigten Angaben bzw. die Spezifikation laut Vertrag.

IV. Leistung und Prüfung

1. Gegenstand eines Auftrages kann sein:
 - Global- und Detailanalysen als Vorarbeit zur Softwareentwicklung
 - Erstellung von Individualprogrammen
 - Entwicklung und Lieferung von Bibliotheks- (Standard-)Programmen
 - Erwerb von Nutzungsberechtigungen für Softwareprodukte
 - Erwerb von Werknutzungsbewilligungen
 - Mitwirkung bei der Inbetriebnahme (Umstellungsunterstützung)
 - Programmwartung
 - Erstellung von Programmträgern
 - Sonstige Dienstleistungen im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung
2. Die Ausarbeitung individueller Konzepte und Programme erfolgt nach Art und Umfang der vom Auftraggeber vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxisgerechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der Auftraggeber zeitgerecht, in der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung stellt. Wird vom Auftraggeber bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdaten beim Auftraggeber.
3. Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen ist die schriftliche Spezifikation welche auf Informationen wie Beispiele, Zugang zu bestehenden Systemen, Dokumente, Prozessabbildungen, etc. basiert die der Auftraggeber und seine Mitarbeiter, Lieferanten und Berater dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt hat. Mündlich übermittelte Informationen können nur berücksichtigt werden sofern diese in Besprechungsprotokollen abgebildet wurden.

Mit Unterschrift des Abnahmeprotokolls akzeptiert der Kunde, dass die Spezifikation die Basis für das Implementierungsprojekt ist. Andere Informationen die besprochen, übermittelt oder dargestellt wurden aber nicht Teil der Spezifikation sind werden bei der Projektimplementierung nicht berücksichtigt. Später auftretende Änderungswünsche können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen.
4. Individuell erstellte Software bzw. Programmadaptierungen bedürfen für das jeweils betroffene Programmpaket einer Programmabnahme spätestens vier Wochen ab Lieferung durch den Auftraggeber. Diese wird in einem Protokoll vom Auftraggeber bestätigt. (Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit anhand der vom Auftragnehmer akzeptierten Leistungsbeschreibung mittels der unter Punkt IV.2. angeführten zur Verfügung gestellten Testdaten). Lässt der Auftraggeber den Zeitraum von vier Wochen ohne Programmabnahme verstreichen, so gilt die gelieferte Software mit dem Enddatum des genannten Zeitraumes als abgenommen. Bei Einsatz der Software im Echtbetrieb durch den Auftraggeber gilt die Software jedenfalls als abgenommen. Etwa auftretende Mängel, das sind Abweichungen von der schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung, sind vom Auftraggeber ausreichend dokumentiert dem Auftragnehmer zu melden, der um zeitnahe Mängelbehebung bemüht ist. Liegen schriftlich gemeldete, wesentliche Mängel vor, das heißt, dass der Echtbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann, so ist nach Mängelbehebung eine neuerliche Abnahme erforderlich. Der Auftrag-

- geber ist nicht berechtigt, die Abnahme von Software wegen unwesentlicher Mängel abzulehnen.
5. Bei Bestellung von Bibliotheks-(Standard-)Programmen bestätigt der Auftraggeber mit der Bestellung die Kenntnis des Leistungsumfanges der bestellten Programme.
 6. Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Auftraggeber sofort anzuzeigen. Ändert der Auftraggeber die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend bzw. schafft die Voraussetzung, dass eine Ausführung möglich wird, kann der Auftragnehmer die Ausführung ablehnen. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des Auftraggebers oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den Auftraggeber, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit des Auftragnehmers angefallenen Kosten und Spesen sowie allfällige Abbaukosten sind vom Auftraggeber zu ersetzen.
 7. Ein Versand von Programmträgern, Dokumentationen und Leistungsbeschreibungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Darüber hinaus vom Auftraggeber gewünschte Schulung und Erklärungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch des Auftraggebers.
 8. Werden Inhalte (Software, Softwareupdates u.ä.) direkt über eine Internetverbindung auf einen dem Auftraggeber zurechenbaren Server (Server des Auftraggebers, Cloud Services etc.) eingespielt, hat diese Infrastruktur sämtliche technologischen und rechtlichen Anforderungen für die Nutzbarkeit und Sicherheit der zur Verfügung gestellten Inhalte zu erfüllen. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für etwaige Mängel an den Inhalten, Verzugsfolgen, sonstige Ausfälle oder Nachteile aller Art, die ihre Ursache in nicht von ihm nicht betriebenen, erstellten oder betreuten Schnittstellen (Server) haben. Es liegt in der ausschließlichen Verantwortung des Auftraggebers die technischen und rechtlichen Voraussetzungen für die Übergabe und den Betrieb der vom Auftraggeber erbrachten Leistungen zu schaffen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bereits bei Auftragserteilung über sämtliche Bedingungen, Vorgaben und Einschränkungen zu informieren, die sich aus der Datenübertragung über einen solchen, nicht dem Auftragnehmer zurechenbaren Server ergeben.
 9. Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Erfüllung des Auftrages nach seiner Wahl zur Gänze oder zum Teil Subunternehmer einzusetzen, sowie die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen.
 10. Die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch den Auftragnehmer erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, in einer vom Auftragnehmer gewählten branchenüblichen Weise innerhalb der normalen Arbeitszeit des Auftragnehmers. Erfolgt auf Wunsch des Auftraggebers oder aufgrund besonderer Umstände, die dies erforderlich machen, eine Leistungserbringung außerhalb der normalen Arbeitszeit, werden die Mehrkosten gesondert in Rechnung gestellt.
 11. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Auftragnehmer weder verpflichtet, ein Benutzer-, Projekthandbuch oder sonstige Dokumentation zu übergeben, noch Schulungen zu halten.
 12. Werden vom Auftraggeber Schulungen gegen gesondertes Entgelt bestellt, können diese nach Ermessen des Auftragnehmers auch in vom Auftragnehmer zu bestimmenden Räumlichkeiten abgehalten werden. Darüberhinausgehende Einschulungen sowie allenfalls gewünschte Erstellung, Aktualisierungen, Änderungen, Erweiterungen bzw. eine fortlaufende Wartung von Software und Dokumentation etc. sind ebenfalls jeweils gesondert zu vereinbaren und zu den jeweils beim Auftragnehmer gültigen Sätzen zu vergüten.

V. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu treffen, die für die Erbringung der Leistungen durch den Auftragnehmer erforderlich sind. Der Auftraggeber verpflichtet sich weiters, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung des Vertrages erforderlich sind und die nicht im Leistungsumfang des Auftragnehmers enthalten sind.

2. Sofern die Leistungen vor Ort beim Auftraggeber erbracht werden, stellt der Auftraggeber die zur Erbringung der Leistungen durch den Auftragnehmer erforderlichen Netzkomponenten, Anschlüsse, Versorgungsstrom, Stellflächen für Anlagen, Arbeitsplätze sowie Server- Infrastruktur in erforderlichem Umfang und erforderlicher Qualität unentgeltlich zur Verfügung.
3. Der Auftraggeber stellt zu den vereinbarten Terminen und auf eigenen Kosten sämtliche vom Arbeitnehmer zur Durchführung des Auftrages benötigten Informationen, Daten und Unterlagen in der vom Auftragnehmer geforderten Form zur Verfügung und unterstützt den Auftragnehmer auf Wunsch bei der Problemanalyse und der Störungsbeseitigung, der Koordination von Verarbeitungsaufträgen und der Abstimmung der Leistungen. Änderungen in den Arbeitsabläufen beim Auftraggeber, die Änderungen in den vom Auftragnehmer für den Auftraggeber zu erbringenden Leistungen verursachen können, bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem Auftragnehmer hinsichtlich ihrer technischen und kommerziellen Auswirkungen.
4. Der Auftraggeber hat alle ihm obliegenden Mitwirkungspflichten so zeitgerecht zu erbringen, dass der Auftragnehmer in der Erbringung der Leistungen nicht behindert wird. Der Auftraggeber stellt sicher, dass der Auftragnehmer und/oder die durch den Auftragnehmer beauftragten Dritten für die Erbringung der Leistung den erforderlichen Zugang zu den Räumlichkeiten beim Auftraggeber erhalten.
5. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die an der Vertragserfüllung beteiligten Mitarbeiter, mit ihm verbundenen Unternehmen oder von ihm beauftragte Dritte entsprechend an der Vertragserfüllung mitwirken.
6. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.
7. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Beratungsauftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.
8. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen Beistellungen und Mitwirkungen des Auftraggebers unentgeltlich.

VI. Liefertermin

1. Vereinbarte Liefertermine gelten als unverbindlich und vorbehaltlich der Selbstbelieferung.
2. Der Auftragnehmer ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung (Fertigstellung) möglichst genau einzuhalten.
3. Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber zu den vom Auftragnehmer angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig, insbesondere die von ihm akzeptierte Leistungsbeschreibung zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachkommt. Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind vom Auftragnehmer nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug des Auftragnehmers führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.
4. Das Recht zu Teillieferungen und Teilleistungen und deren Fakturierung bleiben dem Auftragnehmer vorbehalten.
5. Bei einem vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden, vorübergehenden und nicht vorhersehbaren Leistungshindernis verlängert sich die vereinbarte Frist und verschiebt sich der vereinbarte Termin um den dieses Hindernis andauernden Zeitraum. Ein solches Leistungshindernis liegt insbesondere bei behördlichen Maßnahmen, Arbeitskämpfmaßnahmen, Ausfall von Transportmitteln oder Energie, nicht vorhersehbarem Ausbleiben von Lieferungen durch Vorleistungserbringer (dies alles auch in Unternehmen, deren

sich der Auftragnehmer zur Erfüllung dieses Vertrages bedient), sowie bei höherer Gewalt vor. Diesbezügliche Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

6. Kann die Leistung aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen nicht erbracht werden so ist der Auftragnehmer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Auftraggeber eine ihm vom Auftragnehmer gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten und für die infolge des Rücktritts vom Vertrag notwendige Rückabwicklung bereits erbrachter Leistungen zu ersetzen. Ist die Rückstellung der vom Auftragnehmer bereits erbrachten Leistungen unmöglich oder untunlich, so hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer deren Verkehrswert zu ersetzen.

VII. Entgelt, Steuern und Gebühren

1. Alle Preise verstehen sich in Euro ohne Umsatzsteuer. Sie gelten nur für den vorliegenden Auftrag. Die genannten Preise verstehen sich ab Geschäftssitz bzw. -stelle des Auftragnehmers. Die Kosten von Programmträgern und Hosting sowie allfällige Vertragsgebühren, Kosten für Verpackungen, Transportkosten, Transportversicherung, Installationskosten und Supportkosten werden dem Auftraggeber entsprechend den gesetzlichen Bedingungen gesondert in Rechnung gestellt.
2. Bei Bibliotheks- (Standard)-Programmen gelten die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise. Bei allen anderen Dienstleistungen (Organisationsberatung, Programmierung, Einschulung, Umstellungsunterstützung, telefonische Beratung; Beratung usw.) wird der Arbeitsaufwand zu den am Tag der Leistungserbringung gültigen Sätzen verrechnet. Abweichungen von einem dem Vertragspreis zugrundeliegenden Zeitaufwand, der nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist, wird nach tatsächlichem Anfall berechnet.
3. Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder, sowie anfallende Barauslagen werden dem Auftraggeber umgehend nach deren Auftreten gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.
4. Sind hinsichtlich einer bereits fälligen Forderung Teilzahlungen vereinbart, so tritt bei Verzug mit nur einer einzigen Teilzahlung – auch ohne Verschulden des Auftraggebers – Terminverlust ein und die gesamte Forderung wird sofort fällig. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigt den Auftragnehmer jedenfalls, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom Auftraggeber zu tragen.
5. Der Auftragnehmer behält sich vor Auftraggeber nur gegen Vorauszahlung zu liefern.
6. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.
7. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten (z.B. Programme und/oder Schulungen, Realisierungen in Teilschritten) umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.
8. Wurde bereits eine Leistung erbracht und tritt der Auftragnehmer aufgrund eines Zahlungsverzugs des Auftraggebers nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurück, so ist neben den in Punkt VII dieser AGB, erwähnten Aufwendungen vom Auftraggeber eine Pönale von zumindest 15% des Kaufpreises als Mindestersatz zu bezahlen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadenersatzes bleibt dem Auftragnehmer unbenommen.
9. Bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine steht dem Auftragnehmer ohne weitere Mahnung ein Anspruch auf Verzugszinsen in der Höhe von 10% zu. Das Recht zur Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleibt unberührt. Soweit der Auftragnehmer den Auftraggeber mahnt, ist der Auftragnehmer berechtigt für eigene Mahnungen pro Mahnung eine Bearbeitungsgebühr von € 35.- zuzüglich der Postspesen oder bei Mahnaufträgen die tarifmäßigen Kosten eines Inkassodienstes oder eines Rechtsanwaltes beim Auftraggeber einzuheben. Auflaufende Gerichtskosten gehen zur Gänze auf Kosten des Auftraggebers.
10. Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Ver-

tragsverhältnisses durch den Auftragnehmer, so behält der Auftragnehmer den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 30 Prozent des Honorars für jene Leistungen, die der Auftragnehmer bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.

11. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch den Auftragnehmer ausdrücklich einverstanden.
12. Sofern nichts anderes vereinbart, sind Rechnungen prompt bei Erhalt fällig. Alle Zahlungen sind spesenfrei und ohne Abzug zu leisten. Überweisungen erfolgen auf Gefahr des Auftraggebers. Einziehungs- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
13. Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Forderungen sind vom Auftraggeber innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich zu erheben, widrigenfalls die Forderung als anerkannt gilt.
14. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurück zu halten. Gegen Ansprüche des Auftragnehmers kann der Auftraggeber nur mit gerichtlich festgestellten oder vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich anerkannten Ansprüchen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nicht zu.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Das Eigentum sowie die Nutzungsrechte an der erbrachten Leistung behält sich der Auftragnehmer bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher auch zukünftiger aus der Geschäftsbeziehung entstandenen oder entstehenden Forderungen vor. Erst mit Vollerwerb des Eigentums an der erbrachten Leistung erwirbt der Auftraggeber die vertraglich spezifizierten Nutzungsrechte.
2. Eine Weitergabe der Vorbehaltsware an Dritte ist ausdrücklich untersagt.
3. Bei jeglichem Zahlungsverzug also auch aus anderen und zukünftigen Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers an den Auftraggeber oder bei Vermögenswegfall des Auftraggebers kann der Auftragnehmer zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes die weitere Nutzung der erbrachten Leistung untersagen. Der Auftraggeber hat bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises kein Recht, die erbrachte Leistung im Echt-Betrieb zu nutzen.

IX. Urheberrecht und Nutzung

1. Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen (Programme, Dokumentationen etc.) stehen dem Auftragnehmer bzw. dessen Lizenzgebern zu. Der Auftraggeber erhält ausschließlich das Recht, die Software nach vollständiger Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken, nur für die im Vertrag spezifizierte Hardware und im Ausmaß der erworbenen Anzahl Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden. Durch den gegenständlichen Vertrag wird lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben. Eine Verbreitung durch den Auftraggeber ist gemäß Urheberrechtsgesetz ausgeschlossen. Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben. Jede Verletzung der Urheberrechte des Auftragnehmers zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.
2. Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Auftraggeber unter der Bedingung gestattet, dass kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter gilt, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mit übertragen werden.
3. Sollte für die Herstellung von Interoperabilität der gegenständlichen Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, ist dies vom Auftraggeber gegen Kostenvergütung beim Auftragnehmer zu beauftragen. Kommt der Auftragnehmer dieser Forde-

rung nicht nach und erfolgt eine Dekompilierung gemäß Urheberrechtsgesetz, sind die Ergebnisse ausschließlich zur Herstellung der Interoperabilität zu verwenden. Missbrauch hat Schadenersatz zur Folge.

4. Angebote, Ausführungsunterlagen wie Spezifikationen, Pläne oder Skizzen, Muster, Kataloge, Abbildungen sowie sonstige technische Unterlagen udgl. des Auftragnehmers bleiben geistiges Eigentum des Auftragnehmers und unterliegen den einschlägigen immaterialgüterrechtlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb und Datenschutz.
5. Der Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt den Auftragnehmer zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

X. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter

Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung dafür, dass die Vertragsprodukte keine gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter verletzen. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor den Auftraggeber auf Urheberrecht und Lizenzverletzungen hinzuweisen. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Schutzrechte und Urheberrechte Dritter zu prüfen und dem Auftraggeber auf deren Fehlen hinzuweisen. Auch übernimmt der Auftragnehmer ausdrücklich keine Haftung dafür, dass der Auftraggeber urheberrechtlich geschützte Ware (z.B. Software) im Einsatz hat ohne dafür die notwendigen Lizenzen zu besitzen. Dies gilt auch wenn der Auftragnehmer das vermuten muss. Für die Vollständigkeit aller Lizenzen und deren Verwahrung hat der Auftraggeber alleine zu sorgen.

XI. Gewährleistung, Wartung, Änderungen

1. Die Parteien sind sich darüber bewusst, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler in Software unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen.
2. Technischen Daten und Beschreibungen allein stellen keine Zusicherung bestimmter Eigenschaften dar. Der Auftragnehmer haftet daher auch nicht für irgendwelche öffentlichen oder Werbungen über vertragsgegenständliche Waren oder Leistungen im Sinne des § 922 ABGB oder für im Umlauf befindliche Warenproben oder Muster solcher Waren. Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Programmfunktionen den Anforderungen des Auftraggebers entsprechen bzw. in der von ihm getroffenen Auswahl zusammenarbeiten.
3. Abnutzung, normaler Verschleiß, unsachgemäßer Gebrauch, Bedienungsfehler, fahrlässiges Verhalten des Auftraggebers, Betrieb mit falscher Strom Art oder Spannung, Brand, Blitzschlag, Explosion, oder netzbedingte Überspannung, Feuchtigkeit aller Art und falsche und fehlende Verarbeitungsdaten und oder Werkzeuge sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Die Gewährleistung entfällt auch, wenn Seriennummer, Typenbezeichnung oder ähnliche Kennzeichnungen entfernt oder unleserlich gemacht wurden.
4. Sofern nichts anderes vereinbart beträgt die Gewährleistung 6 Monate mit Gefahrenübergang. Gewährleistungsansprüche sind nicht übertragbar.
5. Durch Ersatzlieferungen ersetzte Teile gehen in das Eigentum des Auftragnehmers über.
6. Ergibt eine Überprüfung, dass kein Gewährleistungsfall vorliegt, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die angefallenen Kosten und Aufwendungen dafür zu verrechnen.
7. Der Auftraggeber hat die bereitgestellten Programme einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen. Etwaige im Rahmen der Funktionsprüfung entdeckte Störungen oder Anwendungsfehler sind dem Auftragnehmer binnen angemessener Frist, längstens jedoch binnen 4 Wochen nach Lieferung der vereinbarten Leistung bzw. bei Individualsoftware nach Programmabnahme gemäß Pkt. IV.4. schriftlich anzuzeigen. Die Fehlermeldung des Auftraggebers hat die Art des Fehlers, die Anwendung, bei welcher der Fehler aufgetreten ist, sowie allfällige Maßnahmen, die intern bereits zur Beseitigung des Fehlers ergriffen wurden, genau darzulegen. Wird eine Fehlermeldung nicht oder nicht innerhalb der genannten Fristen erhoben, gilt das bereitgestellte Programm als abgenommen. Ba-

sierend auf der Fehlermeldung wird der Auftragnehmer eine Fehleranalyse vornehmen und, je nach Art- und Umfang des Fehlers, die umgehende Nachbesserung vornehmen. Im Rahmen eines allenfalls erforderlichen Fehlerbehebungsverfahrens ist der Auftraggeber zur angemessenen Mitwirkung verpflichtet. Ergibt die Analyse des Fehlers, dass kein Mangel vorliegt, zu dessen Beseitigung der Auftragnehmer verpflichtet wäre, können dem Auftraggeber sämtliche Aufwendungen des Auftragnehmers im Rahmen der Analyse des Fehlers auf Basis der vereinbarten Stundensätze verrechnet werden.

Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht.

Im Falle der Gewährleistung hat Verbesserung jedenfalls Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung.

8. Das Vorliegen eines Mangels schon vor der Übergabe der Ware und innerhalb der Gewährleistungsfrist hat der Auftraggeber zu beweisen. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gem. § 924 ABGB gilt als ausgeschlossen.
9. Korrekturen und Ergänzungen im Rahmen von Festpreisprojekten, die sich bis zur Übergabe der vereinbarten Leistung aufgrund organisatorischer und programmtechnischer Mängel, welche vom Auftragnehmer zu vertreten sind, als notwendig erweisen, werden kostenlos vom Auftragnehmer durchgeführt.
10. Kosten für Hilfestellung, Fehldiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom Auftraggeber zu vertreten sind sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden vom Auftragnehmer gegen Berechnung durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Auftraggeber selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind.
11. Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderte Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind. Es liegt ausschließlich in der Verantwortung des Auftraggebers, die räumlichen und technischen Voraussetzungen für die Verwendung der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen zu schaffen.
12. Für Programme, die durch eigene Programmierer des Auftraggebers bzw. Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch den Auftragnehmer.
13. Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf.

XII. Prüfung und Gefahrenübergang

Unterbleibt eine Rüge, so gilt die Ware als vollständig und ordnungsgemäß geliefert, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Unwesentliche Mängel, welche die Funktionstüchtigkeit des Liefergegenstandes nicht beeinträchtigen, berechtigen den Auftraggeber nicht zur Verweigerung der Annahmen der Ware.

XIII. Haftung und Schadenersatz

1. Der Auftragnehmer haftet für Schäden, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsenverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftragnehmer ist in jedem Fall, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
2. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.

3. Der Auftraggeber hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen ist.
4. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Daten des Auftraggebers oder Dritter, die ihm dieser zur Bearbeitung, zur Aufbewahrung oder zum Transport übergibt, auf deren Inhalt oder logischen Gehalt zu überprüfen. Erleidet der Auftragnehmer dadurch einen Schaden oder Mehraufwand, dass die ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Daten rechtswidrige Inhalte aufweisen oder nicht in einem Zustand sind, der sie für die Erbringung der beauftragten Leistung tauglich macht, so haftet dafür der Auftraggeber.

XIV. Loyalität

1. Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, des anderen Vertragspartners während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen. Der dagegen verstoßende Vertragspartner ist verpflichtet, pauschalierten Schadenersatz in der Höhe eines Jahresgehaltes des Mitarbeiters zu zahlen.

XV. Datenschutz

1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten und zu verwenden. Der Auftraggeber leistet dem Auftragnehmer Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.
2. Der Auftragnehmer ist außer bei schriftlichem Widerruf durch den Auftraggeber berechtigt, dass das Unternehmen des Auftraggebers als Referenzkunde in Referenzlisten, gleich ob in gedruckter, elektronischer oder anderwärtiger Form, im Rahmen von redaktionellen Beiträgen, Veröffentlichungen im Internet oder auf Datenträger genannt wird. Text- und Bildelemente, die auf dem Unternehmensauftritt des Auftraggebers im Internet zum Download angeboten werden dürfen vom Auftragnehmer genutzt werden. Ebenso dürfen das Unternehmenskennzeichen und/oder Logo des Auftraggebers im Rahmen der Referenznennung benutzt werden.

XVI. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahekommt.

XVII. Sonstiges

1. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.
2. Der Auftraggeber stimmt ausdrücklich zu, dass seine Daten elektronisch verarbeitet werden.
3. Der Auftraggeber verzichtet auf Anfechtung des Vertrages wegen Irrtum.

XVIII. Dauer des Vertrages und Rücktrittsrecht

1. Dieser Vertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Projekts. Sämtliche Vertragsverhältnisse können vom Auftraggeber, sofern nichts anderes vereinbart ist, ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist bzw. vom Auftragnehmer unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Letzten eines jeden Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, das Vertragsverhältnis auch nur hinsichtlich einzelner Komponenten zu kündigen. Der Auftraggeber ist zu einer solchen Kündigung nur berechtigt, sofern dies ausdrücklich vereinbart wurde.

3. Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,
 - wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt oder
 - wenn über einen Vertragspartner ein Insolvenzverfahren eröffnet oder der Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.
4. Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden oder rechtswidrigem Handeln des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefes vom betreffenden Auftrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb der angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht wird und den Auftraggeber daran kein Verschulden trifft.
5. Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperrungen sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit des Auftragnehmers liegen, entbinden den Auftragnehmer von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten ihm eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferzeit.
6. Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers möglich. Ist der Auftragnehmer mit einem Storno einverstanden, so hat er das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 30% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen.

XIX. Schlussbestimmungen

1. Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Vollkaufleuten zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz des Auftragnehmers als vereinbart. Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.
2. Der Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbaren die Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Partei geheim zu halten. Als Geschäftsgeheimnis gelten alle unternehmensbezogenen Tatsachen technischer oder kommerzieller Art, die im Rahmen dieses Vertrags bekannt werden sowie alle vertraulichen geschäftlichen und betrieblichen Vorgänge und Einrichtungen. Dies gilt unabhängig davon, auf welche Weise die Vertragspartner von solchen Umständen Kenntnis erlangt haben. Als Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, jede Preis- und/oder Weitergabe der Zugangscodes zu den lizenzierten Services, der Software selbst, oder von Absichten, Ideen, Plänen oder Schriftstücken, Dokumenten, Kundendaten sowie sonstigen Informationen gleich welcher Art, unabhängig davon, ob die Preis- und/oder Weitergabe mündlich, schriftlich, auf elektronischem Weg oder auf andere Art erfolgt. Beide Vertragspartner werden dafür Sorge tragen, dass auch sämtlicher Mitarbeiter und involvierte Lieferanten des Partners diese Geheimhaltungsverpflichtung einhalten.
3. Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
4. Die AGB und die betroffenen Texte der Wirtschaftskammer Österreich werden auf der Internetseite <http://www.specific-group.at> bekannt gemacht und gelten bei Vertragsabschluss als zur Kenntnis genommen. Auf Wunsch wird dem Auftraggeber eine gedruckte Version übergeben.
5. Die Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht), sowie der Verweisungsbestimmungen des IPRG wird ausdrücklich ausgeschlossen.
6. Es gilt das Recht der Republik Österreich. Gerichtsstand ist Wien